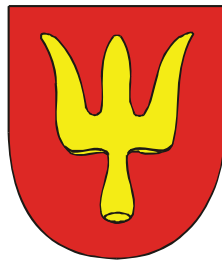


EINBÜRGERUNGSREGLEMENT und GEBÜHRENORDNUNG



Bürgergemeinde Schnottwil

November 2006

Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Schnottwil

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ und die §§ 18 - 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993²

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren.

§ 2 Wohnsitzerfordernis

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 3 Aufnahmepflicht

Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellende Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

§ 4 Zuständigkeit

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist die Gemeindeversammlung zuständig.

§ 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid

- 1 Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.
- 2 Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.
- 3 Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun,

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 112.11; Bürgerrechtsgesetz

aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

§ 6 Gebühr

- 1 Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
- 2 Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weiteren Spesen.
- 3 Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.
- 4 Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal Fr. 200.-- und maximal Fr. 2'500.--.
- 5 Für die Aufnahme der Tätigkeit kann ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben werden.
- 6 Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 7 In besonderen Fällen kann das zuständige Organ der Bürgergemeinde die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Ehrenbürger

Für Ehrenbürger werden keine Verfahrenskosten erhoben. Die Gebühr für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts wird von der Bürgergemeinde übernommen.

§ 8 Gebührenordnung

- 1 Die Tarifstufen zur Berechnung der Gebühr werden in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
- 2 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebührenordnung anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung gemäss § 6 erforderlich ist.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Einbürgerungsreglementes sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Schnottwil beschlossen am 29.11.2006.

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

sig. S. Fahrer

sig. S. Mülchi

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 4. Januar 2007.

Gebührenordnung

Anhang zum Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Schnottwil vom 29.11.2006

Die Bürgergemeinde beschliesst an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2006, gestützt auf § 8 des Einbürgerungsreglementes vom 29. November 2006 folgende Gebührenordnung:

§ 1 Verfahrenskosten: (Tarifstufen für die Be-rechnung der Ge- bühr)	Tarifstufe 1: Fr. 120.-- pro 60 Min.	Ansatz Bürgergemeindepräsident/in und Bürgerschreiber/in
	Tarifstufe 2: Fr. 480.-- pro 60 Min.	

§ 2 Auslagen: Auslagen, wie Porti, Telefon und Spesen werden nach dem effektiven Aufwand erhoben, mindestens Fr. 10.--.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Schnottwil beschlossen am 29.11.2006.

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

sig. S. Fahrer

sig. S. Mülchi

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 4. Januar 2007.